

Analytische Gliederung der „Pechstein-Entscheidung“

Rahmenparameter und analytische Darstellung der Entscheidungsgründe der Entscheidung des Landgerichts München I, Urt. v. 26.02.2014, Az.: 37 O 28331/12

Parteien

Klägerin: **Claudia Pechstein**
Beklagte zu 1): **Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft e.V.**, München
Beklagte zu 2): **International Skating Union**, Lausanne

Anträge

1. **Feststellung** der Unwirksamkeit der 2-jährigen Dopingsperre
2. **Schadenersatz**-Forderung i.H.v. rund 3,5 Mio. Euro
3. **Schmerzensgeld** (in das Ermessen des Gerichts gestellt)
4. **Feststellungsantrag** wegen zukünftiger Schäden

Urteilsgründe

A. Zulässigkeit: (+), bis auf Antrag zu 1 wegen entgegensehender Rechtskraft des Schiedsspruchs

I. Internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit

1. für die Beklagte zu 1) (indiziert, weil Sitz in D)
2. für die Beklagte zu 2)
 - a) nach Art. 6 Nr. 1 LugÜ (+)
 - b) missbräuchliche Zuständigkeitserschleichung? (-)

II. Zuständigkeit des Gerichts/der Kammer

- örtlich: § 17 Abs. 1 ZPO - Bekl. z. 1) Sitz in München
- funktionell: „Kartellkammer“, §§ 87, 89, 95 GWB: (+)

III. Einrede der Schiedsklausel, § 1032 Abs. 1 ZPO: (-)

1. Es liegen Schiedsvereinbarungen mit beiden Bekl. vor, auf die sich beide Bekl. berufen haben
2. Keine Bindungswirkung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts zur Frage, ob die Schiedsvereinbarungen wirksam sind
3. Schiedsvereinbarungen unwirksam, weil keine freie Willensbildung bei der Kl.
 - a) insoweit anwendbares Recht
 - aa) Kl – Bekl. z. 1): deutsches Recht
 - bb) Kl – Bekl. z. 2): schweizerisches Recht
 - b) Kl. hatte keine Wahl, von der Unterzeichnung der Schiedsvereinbarungen Abstand zu nehmen

c) Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarungen aufgrund fehlender Freiwilligkeit

aa) mit Bekl. zu 1 aus § 138 Abs. 1 BGB

(1) § 138 Abs. 1 BGB direkt - „Abschlusskontrolle“: kein freiwilliger Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Gerichts

(2) §§ 138 Abs. 1, 242 BGB - „Inhaltskontrolle“: Schiedsgerichtsbarkeit auch in der Ausgestaltung unangemessen

bb) mit Bekl. zu 2 aus Art. 27 Abs. 2 ZGB

(1) EMRK beinhaltet auf europäischer Ebene Justizgewähransprüche

(2) EGMR stellt inhaltliche Ansprüche an Schiedsverfahren

4. Kl. kann sich auf die Unwirksamkeit berufen, § 242 BGB: (-)

IV. Entgegenstehende Rechtskraft des Schiedsspruchs hins. des Antrags zu 1): (+)

1. Schiedsspruch des CAS ist ausländischer Schiedsspruch iSv § 1061 ZPO

a) Verbindlichkeit des CAS-Schiedsspruchs: (+)

- Schiedsspruch unterliegt keinem weiteren Rechtsmittel
- Eine Prüfung der Wirksamkeit der dem Schiedsspruch zugrunde liegenden Schiedsvereinbarung findet für § 1061 ZPO nicht statt.

b) Formelle Anforderungen an Schiedsspruch: (+), nach dem Recht des Sitzstaates des Schiedsgerichts (also Schweiz)

2. Anerkennungsvoraussetzungen für den CAS-Schiedsspruch vom 25.11.2009

a) in formeller Hinsicht: (+), gehörig legalisierte Urschrift

b) kein Anerkennungshindernis nach § 1061 ZPO iVm Art V Abs. 1 lit.

a UNÜ: (+)

aa) Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung: (-)

- Trotz der fehlenden Wirksamkeit mangels Freiwilligkeit (s.o.) stellt diese mangels Berufung darauf im Schiedsverfahren kein Anerkennungshindernis dar.
- Es tritt zivilprozessual Präklusion ein.

bb) fehlende subjektive Schiedsfähigkeit: (-), auch Kl. als Beamte kann sich als Spitzensportlerin der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen

c) kein Anerkennungshindernis wegen Verletzung rechtlichen Gehörs gem. Art V Abs. 1 lit. b UNÜ: (+), schon faktisch nicht

d) kein Anerkennungshindernis wegen Überschreitens der Schiedsvereinbarung gem. Art V Abs. 1 lit. c UNÜ: (+), auch kartellrechtliche Streitigkeiten umfasst

e) kein Anerkennungshindernis wegen Fehlers bei der Bildung des Schiedsgerichts oder im Schiedsverfahren gem. Art V Abs. 1 lit. d UNÜ: (+), die Bildung des Schiedsgerichts entspricht gerade den zwischen den Parteien vereinbarten Regeln und mit den Verfahrensrügen ist die Kl. präkludiert, weil sie im Schiedsverfahren nicht geltend gemacht worden sind.

f) kein Anerkennungshindernis wegen Fehlens der objektiven Schiedsfähigkeit: (+)

g) kein Verstoß gegen den ordre public: (+)

aa) kein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public: (+), s.o. Sofern Zweifel hinsichtlich der völligen Unabhängigkeit des Schiedsgerichts bestehen, hat sich die Kl. aber rügelos darauf eingelassen.

bb) kein Verstoß gegen materiell-rechtlichen ordre public: (+). Inhaltliche Unrichtigkeit reicht nicht. Es muss ein erheblicher Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien der Rechtsordnung bestehen.

(1) Trotz „erstaunlicher“ Schlussfolgerungen und Vorgehensweisen in der Beweiswürdigung hat der CAS die richtige Beweislastregelung zu Grunde gelegt; mangels Rüge im Schiedsgerichtsverfahren hat die Kl. auf einen strengeren Überzeugungsmaßstab verzichtet.

(2) Der Einwand, der Schiedsspruch beruhe auf sachfremden Erwägungen (an der Kl. habe ein Exempel statuiert werden sollen), greift nicht durch.

(3) Angesichts der neueren medizinischen Erkenntnisse, erscheint es fraglich, ob der CAS-Schiedsspruch zutreffend ist. Dies begründet aber noch keinen ordre public-Verstoß. Falsche Schiedssprüche werden von der Rechtsordnung ebenso in Kauf genommen wie falsche staatliche Urteile.

3. Umfang der Rechtskraft:

a) gleicher Streitgegenstand des CAS-Verfahrens und des Feststellungsantragsantrags zu 1)

b) kein gleicher Streitgegenstand bei den anderen Anträge (2-4)

c) Eintritt der Rechtskraftwirkung

V. Feststellungsinteresse bzgl. des zulässigen Feststellungsantrags zu 4.: (+)

B. Begründetheit (der zulässigen Anträge 2-4)

I. Anwendbarkeit des deutschen Schadenersatzrechts?

1. Anwendbarkeit des deutschen Rechts gegenüber der Bekl. zu 1)

2. Ebenso für Ansprüche gegen die Bekl. 2): (+), aGr konkludenter Vereinbarung

II. Schadenersatzansprüche

1. nach §§ 33 Abs. 1, 3 GWB

a) Bekl. sind marktbeherrschende Unternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 Nr. 1 GWB; Kl. ist Unternehmerin i.S.v. § 1 GWB

b) Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, § 19 GWB: (-) weil Dopingsperre grundsätzlich eine zulässige Einschränkung darstellt und die Kammer, was deren Rechtmäßigkeit angeht, an den Schiedsspruch gebunden ist.

2. deswegen: § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 19 GWB: (-)

3. §§ 280 Abs. 1, 31, 241 Abs. 2, 249, 276 BGB: (-), keine Pflichtverletzung der Bekl. letztlich auch aufgrund der Bindungswirkung des Schiedsspruchs

III. § 823 Abs. 1 BGB - Schmerzensgeld/APR: (-), wegen Bindungswirkung kein Eingriff

IV. Deswegen auch Feststellungsantrag zu 4: (-)

C. Kostenentscheidung

© 2014 Dr. Jan F. Orth, LL.M. – www.janforth.de

Stand: 20.03.2014